

SITZUNGSVORLAGE			
Nr. 037/2017	vom 27.02.2017	<b>Hauptamt</b>	
Sitzung des	GR		
am	22.03.2017		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö		
Vorberatung (V)			
Entscheidung (E)	(E)		

**TAGESORDNUNGSPUNKT:**

**Neubesetzung des Verwaltungsausschusses wegen Ausscheiden von Wolfgang Weiß**

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Gemeinderat beschließt, den Verwaltungsausschuss bis zum Ende der Amtszeit wie folgt zu besetzen:

**Ordentliches Mitglied**

Friedrich Braun  
 Günter Brucklacher  
 Sebastian Heusel  
 Andreas Kemmler  
 Jörg Kautt  
 Philipp Wandel  
 Sabine Reichert  
 Gudrun Witte-Borst  
 Johannes Ferber  
 Margrit Kämpfe

**Persönlicher Stellvertreter**

Michael Gassler  
 Armin Knoblich  
 Elvira Hornung  
 Alfred Lumppp  
 Günter Walker  
 Alfred Lumppp  
 Nina Zorn  
 Vera Ambros  
 Gerhard Mayer  
 Timo Dolch

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
 mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV  
 wie Beschlussvorschlag  
 wie Beschlussvorschlag  
 mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss  
 wie Ortschaftsratsbeschluss  
 mit folgenden Änderungen:

## Darstellung des Sachverhalts:

Durch das Ausscheiden von Herrn Wolfgang Weiß wird seine Nachbesetzung als persönlicher Stellvertreter von Frau GRin Witte-Borst im Verwaltungsausschuss (VA) erforderlich. Beim VA handelt es sich um einen beschließenden Ausschuss, der gemäß der Hauptsatzung mit 10 Sitzen zu besetzen ist.

Die Sitzberechnung nach dem **Sainte-Laguë**/Schepers-Verfahren ergibt bei 10 Sitzen folgenden Verteilungsschlüssel

10 Sitze:	Freie Wählervereinigung	6 Sitze
	Härtenliste für Demokratie und Umweltschutz	3 Sitze
	SPD	1 Sitz

Wenn ein für einen beschließenden Ausschuss gewählter Gemeinderat während der Amtszeit ausscheidet, rückt bei Verhältniswahl der nach der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag nächste Bewerber gemäß § 10 Abs. 4 DVO GemO nach. Dies ist im vorliegenden Fall Frau Vera Ambros.

Der Gemeinderat ist nicht daran gehindert, auch in den Zeiträumen zwischen den Wahlen hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausschüssen neue Entscheidungen zu treffen und z.B. die personelle Besetzung zu verändern. Da der ausscheidende Herr Weiß Mitglied der Härtenliste ist, steht der nun freigewordene Sitz als persönliche Stellvertretung im Verwaltungsausschuss nach der o.g. Sitzberechnung auch wieder der Härtenliste zu. Die Fraktion der Härtenliste/SPD schlägt vor, die neu nachrückende Gemeinderätin, Vera Ambros, als persönliche Stellvertreterin in den VA zu wählen.

## Verfahren zur Besetzung beschließender Ausschüsse

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in erster Linie eine Einigung herbeigeführt werden soll. Dies erfolgte nach der Gemeinderatswahl 2014. Bei der Beschlussfassung über die Zusammensetzung handelt es sich um eine Wahl i.S. des § 37 Abs. 7 GemO, da es um eine Personalentscheidung geht (vgl. auch § 40 Abs. 2 GemO). Eine Einigung kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats dem Vorschlag ausdrücklich zustimmen. Bei Stimmenthaltung oder Ablehnung ist keine Einigung erzielt worden.

Im Falle der Einigung könnte der VA dann wie folgt besetzt werden:

## Verwaltungsausschuss

### Ordentliches Mitglied

Friedrich Braun  
Günter Brucklacher  
Sebastian Heusel  
Andreas Kemmler  
Jörg Kautt  
Philipp Wandel  
Sabine Reichert  
Gudrun Witte-Borst  
Johannes Ferber  
Margrit Kämpfe

### Persönlicher Stellvertreter

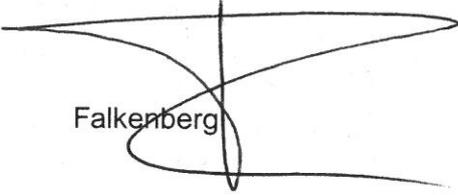
Michael Gassler  
Armin Knoblich  
Elvira Hornung  
Alfred Lumpp  
Günter Walker  
Alfred Lumpp  
Nina Zorn  
Vera Ambros  
Gerhard Mayer  
Timo Dolch

Kommt es zu keiner Einigung, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese beziehen sich selbstverständlich nur auf die Position, die nachbesetzt werden soll. Wahlvorschläge können nicht nur von den im Gemeinderat vertretenden Gruppierungen eingereicht werden, sondern von jedem Gemeinderat (§ 10 Abs. 1 DVO GemO). Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Gemeinderat (§ 10 Abs. 4 DVO GemO).

Die Wahl wird nach § 37 Abs. 7 GemO geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt, nur ausnahmsweise kann offen gewählt werden, wenn alle anwesenden Gemeinderäte sich dafür aussprechen.

Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl (abweichend von § 37 Abs.7 GemO) kein Stimmrecht.

Die Gemeinderäte sind bei der Wahl an die Wahlvorschläge gebunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GemO). Ein Wahlvorschlag darf nicht dadurch abgeändert werden, dass Bewerber gestrichen oder nicht aufgeführte Bewerber eingefügt werden. Solche Änderungen machen den Stimmzettel ungültig.



Falkenberg

---

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

